

Es geht weiter – Corona-News im Überblick...

Fortsetzung und Wiederaufnahme des Sportbetriebs

Version 3, gültig ab September 2021

Regelungen und Hygienekonzept für den Sportbetrieb

Liebe Vereinsmitglieder!

Im Mai durften wir den Sportbetrieb kontinuierlich wieder hochfahren.

Mit unserem Hygienekonzept boten wir uns allen ein Stück Sicherheit in einer ungewöhnlichen Zeit.

Seit dem **24.08.2021** gibt es eine **neue** verbindlich einzuhaltende **Corona-Verordnung** in **Niedersachsen**. Näheres dazu im Folgenden!



Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt



Niedersachsen. Impft. Klar.

System der Warnstufen

	Warnstufen		
	1	2	3
Leitindikatoren:			
Neuinfektionen 7-Tages Inzidenz Covid-19-Fälle je 100.000 Einwohner = bisherige Inzidenzzahl	Inzidenz 35 bis 100	Inzidenz 100 bis 200	Inzidenz über 200
Hospitalisierung 7-Tages-Inzidenz Belegung Krankenhaus mit Covid-19 - Fällen je 100.000 Einwohner	Aufnahme über 6 bis 9 Fälle	Aufnahme über 9 bis 12 Fälle	Aufnahme über 12 Fälle
Intensivbetten Landesweite Belegung der 2.424 Intensivbetten wg. Covid-19	Auslastung 5 % bis 10 %	Auslastung 10 % bis 20 %	Auslastung über 20 %

- Werden an **5 aufeinander folgenden Werktagen** in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt **zwei Leitindikatoren erreicht**, stellt in der Regel die Kommune **ab dem übernächsten Tag** die jeweilige Warnstufe (Allgemeinverfügung) fest.
- Aufhebung der Warnstufe erfolgt nach dem gleichen Prinzip (5 Werktage), sofern **zwei Leitindikatoren unterschritten** werden.
- **Wichtig:**
Ausweitung der 3G-Regeln erfolgt ab Warnstufe 1 - oder - bei einer Inzidenz über 50

Die Einstufung der Regionen auf Basis der Leitindikatoren wird täglich auf www.niedersachsen.de/coronavirus veröffentlicht.

Hinweis: Das Land wird jeweils die Gesamtinfektionslage überprüfen und durch Änderung dieser Verordnung weitergehende verursachungsgerechte Maßnahmen treffen, sobald die Warnstufen 2 oder 3 in erheblichem Umfang ausgelöst sind.

Zum Hygienekonzept zählt jetzt diese 3G-Regel...

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt  Niedersachsen. Impft. Klar.

Die 3G-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur unter folgenden Bedingungen möglich:



Geimpft

Als ‚Geimpft‘ im Sinne der Verordnung gilt:

Person mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung - dies ist der Fall, wenn seit der Zweitimpfung (Johnson & Johnson nur Einmal-Impfung) 14 Tage vergangen sind. Für Genesene gilt dies bereits sofort und nach einer Impfung.

Genesen

Als ‚Genesen‘ im Sinne der Verordnung gilt:

Person mit Genesenen-Nachweis, d.h. positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.

Getestet

Als ‚Getestet‘ gilt eine Person mit nachstehendem Nachweis:

- PCR-Test maximal 48 Stunden gültig
- PoC-Antigen-Schnelltest maximal 24 Stunden gültig
- Selbsttest (unter Aufsicht) maximal 24 Stunden gültig

Keine Testpflicht für Kinder unter 6 Jahren.

Stand: 25. August 2021 - Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: www.niedersachsen.de/coronavirus

Bis zu den **Herbstferien** (18.10.2021) bietet der TC Jahn Hehlen einen **kostenlosen Selbsttest unter Aufsicht** für **volljährige Sporttreibende**, die noch nicht geimpft sind, als **Serviceleistung** an, sofern in unserem Landkreis durch das Gesundheitsamt per Allgemeinverfügung die Warnstufe 1 ausgerufen wird.

Genesene müssen sich vor dem Sportbetrieb nicht testen lassen.

Der Test kann unter Aufsicht der Übungsleitenden **15 Minuten vor Beginn der Sportstunde** erfolgen.

- 3 -

ÜbungsleiterInnen können den Testvorgang an geeignete Personen übertragen, behalten aber die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Durchführung. Die Ergebnisse sind schriftlich zu dokumentieren.

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt

 Niedersachsen. Impft. Klar.

Sport

Unabhängig von Warnstufe oder Inzidenz

 Abstand
(soweit Sportart es zulässt)

 Hygiene

 Lüften

Erweitert ab:

Warnstufe 1
oder
Inzidenz ÜBER 50

→ 3G-Regel

Kein Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen ohne **3G-Nachweis**



bei Nutzung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und ähnlichen Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen

- Dokumentation der Kontaktdaten in Schwimmhallen und Saunen etc.

Stand: 25. August 2021 - Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: www.niedersachsen.de/coronavirus

Sobald mindestens die **Warnstufe 1** ausgerufen wurde, **muss bei Volljährigen ein 3G-Nachweis** erfolgen, ansonsten ist eine **Beteiligung am Sportbetrieb untersagt**.

Umso mehr Personen geimpft sind, umso einfacher wird das zukünftige Sporttreiben möglich sein...

Die 3G-Regel im Überblick

Geimpft
Als ‚Geimpft‘ im Sinne der Verordnung gilt:
Person mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung - dies ist der Fall, wenn seit der Zweitimpfung (Johnson & Johnson nur Einmal-Impfung) 14 Tage vergangen sind.
Für Genesene gilt dies sofort und bereits nach einer Impfung.

Genesen
Als ‚Genesen‘ im Sinne der Verordnung gilt:
Person mit Genesenen-Nachweis, d.h. positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.

Getestet
Als ‚Getestet‘ gilt eine Person mit nachstehendem Nachweis:
- PCR-Test maximal 48 Stunden gültig
- PoC-Antigen-Schnelltest maximal 24 Stunden gültig
- Selbsttest (unter Aufsicht) maximal 24 Stunden gültig

3G gilt unabhängig von Warnstufe oder Inzidenz	Erweiterte 3G-Regelung bei Warnstufe 1 oder Inzidenz ÜBER 50
<ul style="list-style-type: none"> in Heimen und Einrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen sowie für Menschen mit Behinderungen Zusammenkünfte, Veranstaltungen und Sitzungen bei mehr als 1.000 bis zu 5.000 gleichzeitig teilnehmenden Personen Großveranstaltungen bei mehr als 5.000 bis maximal 25.000 Personen Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars u.ä. 	<p>Gastronomie und Tourismus</p> <ul style="list-style-type: none"> Gaststätten, Restaurants etc. (inkl. Bars) Hotels, Pensionen, Jugendherbergen etc. <p>Körpernahe Dienstleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> z.B. Friseurbetrieb, Kosmetik, Massage, Tattoo etc. Prostitution Medizinische Dienstleistungen z.B. Physiotherapie, Fußpflege etc. <p>Sport</p> <ul style="list-style-type: none"> Nutzung von Sportanlagen (in geschlossenen Räumen) einschließlich Fitnessstudios und Kletterhallen Schwimmhallen, Spaßbäder, Thermen und Saunen <p>Zusammenkünfte, Veranstaltungen, Sitzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> in geschlossenen Räumen bei mehr als 25 bis zu 1.000 Teilnehmenden (Ausnahme u.a. bei religiösen Veranstaltungen – siehe § 8 Abs. 1)

+++ WICHTIG: KEIN Zutritt oder Inanspruchnahme von (Dienst-)Leistungen ohne 3G möglich +++

Hinweis: Es handelt sich hierbei um eine vereinfachte Übersicht der Regelungen – es gilt ungeachtet dieser Darstellung die gültige Niedersächsische Corona-Verordnung (Stand: 25. August 2021)

Im Verein wird von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres das negative Selbsttestergebnis, das der Schule gegenüber zu erbringen ist, anerkannt.

Kinder bis zum 6. Lebensjahr müssen keinen Testnachweis erbringen.

Beim Sporttreiben in den Hallen **muss keine Mund-Nase-Abdeckung** getragen werden. Körperkontakt zu anderen Sporttreibenden ist aber auf das Nötigste zu beschränken. Helfen und Sichern ist erlaubt!

Niedersächsische Corona-Verordnung – kompakt –
www.niedersachsen.de/coronavirus/

Niedersachsen. Impft. Klar.

Wichtigste Corona-Regelungen im Überblick

Maskenpflicht im Innenbereich

Abstand

Generelle Regelungen (ohne Warnstufe bzw. Inzidenz unter 50)

- Kontaktregelungen**
 - Keine Beschränkung auf Anzahl Personen/Haushalte
 - Keine Beschränkung bei Feiern – allerdings empfehlen wir bei Feierlichkeiten die 3G-Regel
- Gastronomie & Tourismus**
 - Maskenpflicht im Innenbereich bis zum Sitzplatz
 - nur Dokumentation der Kontaktdaten
 - Diskotheken, Clubs, Shisha-Lokale u.ä. nur mit 3G-Regel und Kapazitätsbeschränkung
- Dienstleistungen & Handel**
 - Maskenpflicht im Innenbereich
 - Dokumentation Kontaktdaten bei körpernahen Dienstleistungen
- Sport**
 - Keine Beschränkungen
 - Dokumentation Kontaktdaten in Hallenschwimmbädern u.ä.
- Veranstaltungen/Zusammenkünfte/Sitzungen**
 - Dokumentation Kontaktdaten bei mehr als 25 Personen
 - 3G-Regel ab 1.000 Teilnehmende

plus erweiterte (3G-) Regelungen ab: Warnstufe 1 oder Inzidenz ÜBER 50

3G-Regel
geimpft - genesen - getestet

Kein Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen ohne 3G-Nachweis

- Kontaktregelungen**
 - 3G-Regel bei allen (auch privaten) Zusammenkünften von mehr als 25 Personen in geschlossenen Räumen
- Gastronomie & Tourismus**
 - 3G-Regel in allen gastgewerblichen Betrieben (Gaststätten, Restaurants, Bars, Hotels, Pensionen etc.)
 - sofern kein Impf- oder Genesenen-Nachweis vorliegt, wird bei Beherbergungen zweimal wöchentlich ein negativer Test-Nachweis benötigt.
- Dienstleistungen & Handel**
 - 3G-Regel bei körpernahen Dienstleistungen
- Sport**
 - 3G-Regel bei Nutzung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und ähnlichen Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen
- Veranstaltungen/Zusammenkünfte/Sitzungen**
 - 3G-Regel bei mehr als 25 Personen in geschlossenen Räumen – gilt auch für Kinos, Theater, Spielhallen u.ä.

Hinweis: Es handelt sich hierbei um eine vereinfachte Übersicht der Regelungen – es gilt ungeachtet dieser Darstellung die gültige Niedersächsische Corona-Verordnung (Stand: 25. August 2021)

Wichtige Corona-Regeln:

1. Personen mit **Krankheitssymptomen** von Corona, grippalem Infekt oder anderen ansteckenden Erkrankungen dürfen **nicht am Training bzw. Vereinssport teilnehmen.**

2. Sportbetrieb wird in der Gymnastikhalle auf maximal **15 Personen** begrenzt, in der Turnhalle auf **20 Aktive.**

- 5 -

3. In den Sporthallen ist beim Sporttreiben keine **Mund-Nase-Bedeckung** mehr zu tragen, wohl aber in den **Fluren, Umkleideräumen** und in den **Toiletten**.
4. ÜbungsleiterInnen sind verpflichtet, die **Anwesenheit** von Personen in einer Anwesenheitsliste festzuhalten, wie vor Corona auch! Zusätzlich müssen sie jetzt noch den jeweiligen **3-G-Status in den 3 letzten Spalten** der Anwesenheitsliste festhalten. (genesen, geimpft, getestet) Sofern ein Vermerk bei getestet einzutragen ist, muss bei Erwachsenen zu jeder Sportstunde ein Test erfolgen.
5. Die Übungsleitenden sind für die Mappe mit den **Anwesenheitslisten** verantwortlich. Sie werden wieder mitgenommen und nicht mehr im Gemeinschaftsraum abgelegt.
6. Da Genesene und Geimpfte auch Überträger von Covid 19 sein können, besteht auch für diese Personen bis zu den Herbstferien die Möglichkeit, einen **kostenfreien Test** auf Vereinskosten durchzuführen. Dieser Test muss dann nicht dokumentiert werden.
7. **Duschen** und **Umkleideräume** sind geöffnet. Der Duschraum soll aber nur von zwei Personen genutzt werden (1,5-Meter-Abstand).
8. **Gesellige Treffen** können nach der Sportstunde in den Gemeinschaftsräumen gruppenintern stattfinden analog 3G stattfinden.
9. Bei **gruppenübergreifenden Veranstaltungen** gelten die Abstandsregeln von 1,5-2 Metern, Mund-Nase-Bedeckung, und 3-G-Nachweis.
10. **Zuschauer** sind beim Training nur zugelassen, wenn sie in der Anwesenheitsliste dokumentiert werden.
11. **Desinfektionsmittel** stehen zur freiwilligen Nutzung zur Verfügung, müssen aber nicht mehr angewendet werden.
12. Das **Freiluft-Sportgelände** umfasst weiterhin den Schulhof ab 17.00 Uhr, die Wiesen am Turnhalleneingang sowie die Laufbahn und den Sportplatz mit den Leichtathletikanlagen.
13. Sollte ein **Test positiv** ausfallen, ist der Betreffende sofort zu isolieren. Weitere Schritte sind zu erfragen. Dazu bitte die Telefonnummer des **ärztlichen Notdienstes 116117** wählen und jemanden vom Vereinsvorstand informieren (3732, 2615, 1847!)
14. Wir aktualisieren diese Regeln sobald Bedarf besteht und gesetzlichen Veränderungen erfolgen.

